

Interpellation Gemperle-Goldach (30 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2012

## Stärkung des Tertiärbereiches B

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2012

Felix Gemperle-Goldach stellt in seiner Interpellation vom 24. April 2012 die schweizerischen Abschlüsse 2009 an den Hochschulen (Tertiär A) und in der Höheren Berufsbildung (Tertiär B) den gesamtschweizerischen Bildungsausgaben in diesen Bereichen gegenüber und hält fest, dass betreffend Subventionierung ein grosses Missverhältnis bestehe. Während die Hochschulbildungen weitestgehend durch die öffentliche Hand finanziert würden, müssten die Kosten für die Höhere Berufsbildung, insbesondere für die Vorkurse auf eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen, von den Studierenden und den Unternehmungen zum grössten Teil selber getragen werden. Die Interpellanten erkundigen sich bei der Regierung nach der generellen Bedeutung, den jährlich bereitgestellten kantonalen Mitteln sowie der kantonalen Strategie insbesondere im Tertiär B-Bereich.

Die Regierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen misst der Höheren Berufsbildung eine sehr grosse volkswirtschaftliche Bedeutung bei. Für einen Kanton mit einer überdurchschnittlich hohen Berufsbildungsquote ist ein starker, gut funktionierender Tertiär B-Bereich nicht nur als Karrieremöglichkeit für Berufsleute, sondern ebenso als Standortfaktor für KMU im nationalen und internationalen Wettbewerb von ausserordentlich hohem Wert. Der Kanton St.Gallen pflegt deshalb über die Interkantonale Fachschulvereinbarung (sGS 211.82; abgekürzt FSV) eine grosszügige Beitragspraxis im Tertiär B-Bereich. Der Bildungsmarkt auf dieser Stufe ist traditionell sehr heterogen, wobei private und öffentliche Anbieter im Wettbewerb stehen. Gemäss Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) pflegt der Kanton eine einheitliche Beitragspraxis, unabhängig von der Trägerschaft der Bildungsangebote. Dies fördert den Wettbewerb und steht im Interesse der Arbeitswelt. Das Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen vom 3. Dezember 1968 (sGS 211.5; abgekürzt StipG) sieht vor, dass auch eidgenössisch anerkannte Ausbildungen an Höheren Fachschulen stipendienberechtigt sind. Allerdings gilt, wie im Stipendienwesen generell, das Subsidiaritätsprinzip, wonach nur dann eine staatliche Unterstützung geleistet wird, wenn die vollen Kosten den Teilnehmenden oder ihren Eltern nicht zugemutet werden können. Da eine Höhere Berufsbildung in der Regel berufsbegleitend absolviert wird, und die Teilnehmenden somit über eigenes Einkommen verfügen, wäre ein Ausbau des Stipendienwesens in diesem Bereich nur dann möglich, wenn vom bewährten Subsidiaritätsprinzip abgewichen würde.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Höhere Berufsbildung ist heute die wichtigste praxisbezogene Struktur zur Verbreitung neuer Technologien und Methoden in die Wirtschaft. Insbesondere die KMU-Wirtschaft profitiert von diesem System der praxisnahen Weiterbildung, Spezialisierung und Technologieverbreitung. Der Einstieg zu Karrieren über den Tertiär B-Bereich erfolgt für alle Absolvierenden mit einer beruflichen Grundbildung. Über die Höhere Berufsbildung führt der Weg zu praxisorientierten Spezialisten, zu Ausbildnern, mittleren und höheren Kadern oder Selbständigerwerbenden. Die Höhere Berufsbildung ist die massgebende berufsgestützte Weiterentwicklungsmöglichkeit und steigert die Attraktivität der beruflichen Grundbildung.

Im Kanton St.Gallen hat die Höhere Berufsbildung einen hohen Stellenwert. Eine hohe duale Berufsbildungsquote bildet die Grundlage für eine starke Höhere Berufsbildung. Im schweizerischen Vergleich sind 2010 rund sieben Prozent aller Abschlüsse in der Höheren Berufsbildung von St.Galler Prüfungsteilnehmenden erworben worden, was über dem Bevölkerungsanteil der 20 bis 64jährigen liegt (sechs Prozent gemäss Bundesamt für Statistik).

2. Im Rechnungsjahr 2011 hat der Kanton St.Gallen im Tertiärbereich die folgenden Beiträge geleistet (in Millionen Franken):

	Tertiär A		Tertiär B		Total
	Univer- sitäten	Fachhochschulen Päd. Hochschulen	Höhere Fachschulen	Vorkurse auf eidg. Prüfungen	
Beiträge an Institutionen mit kantonaler (Mit-)Trägerschaft	43,2	71,5	5,4	1,2	121,3 (60 Prozent)
Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen (IUV/FHV/FSV) <sup>1</sup>	38,4	30,6	8,6	3,7	81,3 (40 Prozent)
<b>Total</b>	81,6 <b>183,7</b> (90 Prozent)	102,1	14,0 <b>18,9</b> (10 Prozent)	4,9	<b>202,6</b>

Die Kantonsbeiträge an die Höhere Berufsbildung werden heute auf der Grundlage von Art. 31 EG-BB ausgerichtet. Massgebend sind nach Art. 31 Abs. 3 EG-BB die Tarife der FSV. Danach werden aktuell für Vorkurse auf eidgenössische Prüfungen Fr. 315.–, für Lehrgänge an Höheren Fachschulen Fr. 378.– je Jahreswochenlektion ausgerichtet. Dies ergibt einen Lektionentarif pro Studierende(n) von Fr. 7.88 bzw. Fr. 9.45. Bei durchschnittlich 18 Studierenden pro Klasse sind damit bei den Höheren Fachschulen knapp 50 Prozent der Vollkosten gedeckt, bei den Vorkursen rund 40 Prozent. Eine Ausnahme bilden die Höheren Fachschulen für Gesundheit. Bei diesen trägt der Kanton auf Grund seines Versorgungsauftrags heute die gesamten Studienkosten (inkl. Praxisausbildung). Im Zuge der Umsetzung der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Höhere Fachschulen (HFSV) wird hier eine Entflechtung angestrebt.

3. Die Mobilität im Berufsleben ist eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit und eine gesellschaftliche Realität. Daraus leitet sich das Prinzip der Freizügigkeit im interkantonalen Verhältnis ab. Der Kanton St.Gallen vertritt daher in Bezug auf Kostengutsprachen im Rahmen der FSV eine grosszügige Haltung.

In der Höheren Berufsbildung sind gleichermassen private und öffentliche Bildungsanbieter aktiv. Diese Wettbewerbssituation wirkt sich qualitätsfördernd aus. Das Angebot hat sich nach den Bedürfnissen der Wirtschaft und nicht nach staatlicher Steuerung auszurichten. Das Bundesrecht verbietet denn auch Wettbewerbsverzerrungen zwischen staatlichen und privaten Anbietern durch staatliche Massnahmen (Art. 11 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung; SR 412.10; abgekürzt BBG). Bei ausreichendem Angebot behandelt der Kanton St.Gallen daher privat und öffentlich getragene Angebote gleich. Erfüllt ein Anbieter im Kanton die Voraussetzungen in Bezug auf Qualitätssicherung und Kostentransparenz, werden über eine entsprechende Leistungsvereinbarung Kantonsbeiträge zur Verbilligung der angebotenen Bildungs-

<sup>1</sup> IUV: Interkantonale Universitätsvereinbarung / FHV: Interkantonale Fachhochschulvereinbarung / FSV: Interkantonale Fachschulvereinbarung.

gänge für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen ausgerichtet. Berechnungsbasis bilden die Ansätze der FSV.

Seit der Inkraftsetzung des EG-BB im Jahr 2008 werden alle im Kanton angebotenen Vorkurse auf eidgenössische Prüfungen und Lehrgänge der Höheren Fachschulen in den Anhang der Interkantonalen Fachschulvereinbarung aufgenommen. Waren 2008 noch zwölf St.Galler Institutionen mit insgesamt 128 Angeboten der Höheren Berufsbildung in der FSV aufgeführt, sind es heute 32 Institutionen mit 334 Angeboten. Damit liegt der Kanton St.Gallen mit rund 20 Prozent aller Angebote an der Spitze, noch vor den Kantonen Bern, Zürich und Luzern.

4. Der Kanton führt Berufsfachschulen, welche Höhere Berufsbildung und Weiterbildung anbieten können (Art. 9 EG-BB). Alle zehn kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren nutzen diese Möglichkeit, wobei unter den öffentlichen Schulen verschiedene Formen der Koordination und Kooperation bestehen. Rund ein Drittel des Gesamtvolumens der Höheren Berufsbildung wird an diesen öffentlichen Institutionen geführt. Die Weiterbildungsabteilungen an Berufsfachschulen unterstehen der Führung der Berufsfachschulkommissionen. Nach Art. 13 EG-BB führen die Kantonalen Berufsfachschulen für die Weiterbildung eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis, wobei Gewinn und Verlust auf die Rechnung des Folgejahres vorgetragen werden.

An die kantonalen Berufsfachschulen werden für Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung Kantonsbeiträge nach analogen Kriterien ausgerichtet wie an private Anbieter mit Standort im Kanton (siehe weiter oben, Abschnitt 3.)

5. Der Kanton beteiligt sich bereits heute mit rund 19 Millionen Franken (Rechnung 2011) an den Kosten für Ausbildungen im Tertiär B-Bereich. Fünf Millionen, oder rund ein Viertel davon, sind als Beiträge zur Verbilligung der Studiengebühren für Vorkurse auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen ausbezahlt worden. Je nach Lektionenzahl werden zum Beispiel für einen Vorkurs auf eine eidgenössische Prüfung (zwischen 300 und 800 Lektionen) von 2'300 bis 6'300 Franken vergütet, für einen HF-Lehrgang gar 12'000 bis rund 40'000 Franken.

Im März dieses Jahres ist von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine neue interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) verabschiedet worden. Ziel ist die interkantonale Freizügigkeit und der Lastenausgleich im Bereich der Höheren Fachschulen analog der Regelung für die Fachhochschulen. Die Regierung wird dem Kantonsrat im Jahr 2013 eine Botschaft zur Ratifizierung der Vereinbarung unterbreiten.

6. Das Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5) sieht vor, dass auch eidgenössisch anerkannte Ausbildungen an höheren Fachschulen stipendienberechtigt sind. Anerkannt werden auf der Tertiärstufe somit Ausbildungen, die zu einem Abschluss Bachelor/Master einer Universität oder Fachhochschule (Tertiär A) sowie zu einem Diplom einer höheren Fachschule (Tertiär B) führen.

Stipendien werden an Erstausbildungen ausgerichtet, soweit die vollen Kosten der Ausbildung Teilnehmenden oder ihren Eltern nicht zugemutet werden können. Die Anrechnung einer zumutbaren sogenannten Eigen- bzw. Elternleistung ist ein Wesensmerkmal des st.gallischen Stipendienrechtes. Sie gründet im Subsidiaritätsgedanken, wonach eine staatliche Unterstützungsleistung nur soweit notwendig ist, wie eine Eigenfinanzierung nicht möglich bzw. zumutbar ist. Im Tertiär B-Bereich werden Ausbildungen oft berufsbegleitend absolviert. Die Teilnehmenden verfügen daher im Regelfall über ein Einkommen, das ihnen erlaubt, die Ausbildungen selbst zu finanzieren. Daher werden derzeit nur wenige Teilnehmende von Ausbildungslehrgängen des Tertiärbereichs B mit Stipendien unterstützt.

Die derzeitige stipendienrechtliche Unterstützung der Ausbildungsgänge im Tertiär B-Bereich ist sachgerecht. Ein Ausbau des Stipendienwesens im Tertiär B-Bereich ist nicht möglich, ohne dass der bewährte stipendienrechtliche Grundsatz der Subsidiarität grundlegend in Frage gestellt wird.